



Satzung

Zukunft MarktSchwaben e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	3
Präambel	3
§ 1 Name, Zweck und Sitz	4
§ 2 Mitgliedschaft	4
§ 3 Mittel	5
§ 4 Organe	5
§ 5 Mitgliederversammlung	5
§ 6 Der Vorstand	6
§ 7 Versammlungen	7
§ 8 Niederschrift	7
§ 9 Auflösung	7
§ 10 Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahlen	7
§ 11 Fraktion	8
§ 12 Datenschutz	9
§ 13 Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichungen	9

PRÄAMBEL

Der Verein Zukunft MarktSchwaben (ZMS) wurde 2013 als parteiunabhängige Wählergruppe gegründet. Am 31.08.2022 wurde der Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts München unter VR 209643 eingetragen. Ziel der Wählergruppe ist es, die demokratische Willensbildung auf kommunaler Ebene zu fördern und die Interessen der Bürgerinnen und Bürger von Markt Schwaben aktiv zu vertreten.

ZMS steht für Transparenz, offene Diskussion und Bürgerbeteiligung. Durch regelmäßige Treffen, Beteiligungsformate und öffentliche Kommunikation – analog wie digital – ermöglicht sie Mitwirkung und Einblick in die kommunalpolitische Arbeit.

Grundsätze und Leitlinien der ZMS sind unter <https://Zukunft-MarktSchwaben.de/verein> öffentlich zugänglich dokumentiert.

§ 1 NAME, ZWECK UND SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen „Zukunft MarktSchwaben e. V.“; die Kurzbezeichnung lautet: "ZMS". Der Verein wird im Folgenden als die „Wählergruppe“ bezeichnet.
- (2) Die Wählergruppe ist als Verein in das Vereinsregister des Amtsgericht München unter VR 209643 eingetragen.
- (3) Die Wählergruppe ZMS ist ein Verein, dessen Zweck es ist, aktiv durch Mitarbeit in der Gemeindevertretung an der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken und das Wohl und die Interessen der Einwohner zu fördern und zu vertreten. Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes aus. Die Wählergruppe ZMS gibt sich ein Programm, das die näheren kommunalpolitischen Ziele festlegt.
- (4) Die Wählergruppe ZMS hat ihren Sitz in 85570 Markt Schwaben.
- (5) Mittel der Wählergruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Wählergruppe. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Wählergruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Über die Aufstellung von Kandidaten für Kommunalwahlen nimmt die ZMS direkten Einfluss auf die kommunalpolitischen Entscheidungsprozesse. Die ZMS bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und vertritt das Wohl der Bürgerinnen und Bürger von Markt Schwaben.
- (7) Der Verein tritt als Wählergruppe im Sinne des Kommunalwahlrechts bei Kommunalwahlen an.

§ 2 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied der Wählergruppe ZMS kann jede EU-Bürgerin oder jeder EU-Bürger werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. schriftliche Austrittserklärung; der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
 - b. Ausschluss, der vom Vorstand einstimmig beschlossen werden muss oder
 - c. Tod.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - d. wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung der Wählergruppe verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt,
 - e. wenn es mit mehr als drei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung nicht gezahlt hat.

- (4) Gegen den Beschluss nach Absatz 2 Buchstabe b) steht dem Betroffenen das Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sofern der Vorstand dem Widerspruch nicht abhilft, hat die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Widerspruchs mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss zu entscheiden.
- (5) Wer ausscheidet hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der Wählergruppe und auf Rückzahlung eventuell gezahlter Beiträge.

§ 3 MITTEL

- (1) Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Wählergruppe durch
 - a. Mitgliedsbeiträge und
 - b. Zuwendungen.
 - c. Der erstmalige Mitgliedsbeitrag ergibt sich aus dem Mitgliederantrag. Der Beitrag ist jährlich im Januar eines Jahres fällig. Über den Mitgliedsbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Spenden, Beiträge und Ausgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften dokumentiert.

§ 4 ORGANE

- 1. Organe der Wählergruppe sind die
 - a. Mitgliederversammlung und
 - b. der Vorstand.

§ 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den nach §2 Abs.1 aufgenommenen Mitgliedern der Wählergruppe zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehört im Besonderen
- a. die Beschlussfassung über das Programm,
 - b. die Beschlussfassung aller das Interesse der Wählergruppe berührende Angelegenheiten der örtlichen Kommunalpolitik,
 - c. die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen ([§ 10](#)),
 - d. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
 - e. die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - f. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.

§ 6 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer,
 - d. dem Schatzmeister, und
 - e. mindestens einem Beisitzer. Die Anzahl der Beisitzer wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein bzw. die Wählergruppe gerichtlich und außergerichtlich. Jeder der beiden Vorsitzenden kann den Verein bzw. die Wählergruppe allein vertreten. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Vorsitzenden führen die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig.
- (3) Der Vorstand hat im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse alle mit den Aufgaben und der Zielsetzung der Wählergruppe zusammenhängenden Themen durchzuführen. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Neuwahl erfolgt in der Versammlung nach Ablauf der Amtszeit.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Über das Wahlverfahren entscheidet die jeweilige Mitgliederversammlung. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. [§ 10 Abs. 5](#) gilt entsprechend.
- (5) Einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder abberufen werden. In diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl zu erfolgen. Der Antrag muss auf der Tagesordnung gestanden haben und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.
- (6) Zu Vorstandssitzungen werden die Fraktionsmitglieder mit eingeladen. Diese wirken bei der politischen Meinungsbildung im Vorstand durch Rederecht mit. Diese Ergebnisse werden allen Mitgliedern als Protokoll zur Verfügung gestellt.

§ 7 VERSAMMLUNGEN

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Wenn 40% der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangen, muss der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts Anderes bestimmt, gefasst.

§ 8 NIEDERSCHRIFT

- (1) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung,
 - b. Form der Einladung,
 - c. Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste),
 - d. Tagesordnung und
 - e. Ergebnis der Abstimmung (Beschlüsse).
- (2) Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu fertigen. Sie ist von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes auszulegen und zu genehmigen.

§ 9 AUFLÖSUNG

- (1) Die Wählergruppe kann mit den Stimmen von 2/3 der Mitglieder aufgelöst werden. Ein solcher Tagesordnungspunkt muss in der Einladung mitgeteilt werden. Etwa noch vorhandene Vermögenswerte sind steuerbegünstigten Zwecken i. S. der Abgabenordnung zuzuführen.

§ 10 AUFSTELLUNG VON KANDIDATEN FÜR DIE KOMMUNALWAHLEN

- (1) Die Einladung zur Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahl hat mit einer Frist von mindestens einer Woche zum Aufstellungstermin zusammen mit der Tagesordnung zur Kandidatenaufstellung schriftlich zu erfolgen. Die schriftliche Einladung kann postalisch (Poststempel) oder auch in elektronischer Form, z.B. Email erfolgen.
- (2) Bei der Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen können nur diejenigen Mitglieder der Wählergruppe abstimmen, die im Zeitpunkt der Einladung zur

Mitgliederversammlung nach [§10 Abs. 1](#) zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Freistaats Bayern wahlberechtigt (wahlberechtigte Mitglieder) und Einwohner von Markt Schwaben sind.

- (3) Die Mitgliederversammlung nach [§10 Abs. 1](#) ist unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Bewerber werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Jeder Bewerber erhält die Gelegenheit sich vorzustellen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den beiden nicht gewählten Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los, wer für die Stichwahl zugelassen wird.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die unbeschadet des [§ 8](#) auch den Gang des Abstimmungsverfahrens wiedergibt, insbesondere Angaben enthalten muss über die fristgemäße Einberufung, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Erschienenen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Namen der vorgeschlagenen Bewerber, sowie die einzelnen Ergebnisse der geheimen Wahlen zur Aufstellung der Bewerber. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung, dem Schriftführer und einem weiteren stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer zu unterschreiben.

§ 11 FRAKTION

- (1) Die Fraktion setzt sich grundsätzlich aus den gewählten Vertretern der ZMS Mitglieder zusammen und besetzt auch die Ausschüsse gemäß der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates Markt Schwaben. Tritt ein Mandatsträger nach der Wahl aus der Wählergruppe ZMS aus, ist dieser nicht mehr Mitglied der Fraktion und etwaigen Ausschüssen. Den Fraktionsmitgliedern steht es frei, Mandatsträger, welche nicht Mitglied in der Wählergruppe ZMS sind, durch Beschluss in die Fraktion aufzunehmen.
- (2) Die Fraktion wählt aus ihrer Mitte den Fraktionssprecher und einen Stellvertreter.
- (3) Zu Fraktionssitzungen werden alle Vertreter aus dem Vorstand der "ZMS" eingeladen. Dieser/diese nicht zur Fraktion gehörender Vertreter (gemäß [§6 Abs.1](#)) wirken bei der politischen Meinungsbildung in der Fraktion durch Rede- und Stimmrecht mit.
- (4) Fraktion und Vorstand finden sich in regelmäßigen Versammlungen, zumindest aber einmal vor jeder offiziellen Gemeinderatssitzung zusammen, um die aktuellen Themen bezüglich der unabhängigen Kommunalpolitik der ZMS zu erörtern und für kommunalpolitische Probleme gemeinsam Lösungen zu finden.
- (5) Die Fraktion trifft unter Berücksichtigung des jeweiligen Programms sowie der Grundsatzbeschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung die entsprechenden kommunalpolitischen Entscheidungen.

- (6) Weitere geladene Mitglieder, die nicht der Fraktion oder Vorstand angehören, haben ein Rede-, aber kein Stimmrecht. Die Redezeit kann vorab begrenzt werden.
- (7) Die individuelle und persönliche Gewissensentscheidung ist im Gemeinderat zu akzeptieren und zu achten.

§ 12 DATENSCHUTZ

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern persönliche Daten erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Der Verein bzw. die Wählergruppe veröffentlicht Daten der Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.
- (3) Die Datenschutzinformationen gemäß DSGVO sind allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 13 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND VERÖFFENTLICHUNGEN

- (1) Die Wählergruppe betreibt eine Website sowie soziale Medien zur Information der Öffentlichkeit über ihre kommunalpolitische Arbeit, Veranstaltungen und Positionen.
- (2) Für sämtliche Veröffentlichungen im Namen des Vereins bzw. der Wählergruppe ZMS ist der Vorstand verantwortlich. Der Vorsitzende gilt als inhaltlich Verantwortlicher im Sinne des § 5 Telemediengesetz (TMG).
- (3) Impressum, Datenschutzerklärung sowie weitere rechtlich erforderliche Angaben und Erklärungen zur Verantwortlichkeit sind auf der Website der ZMS unter <https://zukunft-marktschwaben.de> öffentlich zugänglich.

Gezeichnet: Markt Schwaben, am 26.Juni 2025